

PK-CHECKLISTE FÜR SCHULPFLEGER UND SCHULLEITER (GÜLTIG AB 1.1.2018)

Eintrittsmeldungen (Versicherungspflicht):

- Beitragspflichtig sind Personen mit einer Jahresbesoldung von über CHF 21'150, bzw. CHF 1'626 pro Monat (1/13) **und** einer vereinbarten Anstellungsdauer von mehr als 3 Monaten.
- Erreicht eine Person die Eintrittsschwelle nicht, so kann sie versichert werden, sofern diese Person zusammen mit anderen Arbeitsstellen insgesamt BVG-pflichtig **oder** bereits bei uns versichert ist. Bitte auf der Eintrittsmeldung vermerken.
- Ist der Versicherte weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- Personen die älter als das ordentliche AHV-Alter sind, werden nicht neu aufgenommen.
- Beginnt die Lohnzahlung nach dem 15., beginnt die Versicherungspflicht am 1. des Folgemonats, ansonsten am 1. des laufenden Monats.
- Endet die Lohnzahlung vor dem 15., endet die Versicherungspflicht am Ende des Vormonats.
- Eintrittsmeldungen bitte mit der dazu speziell vorgegebenen Tabelle **per Mail an lisa.huber@tg.ch** zustellen. Damit können wir die Daten direkt übernehmen und müssen sie nicht nochmals erfassen. Die Tabelle wird jährlich angepasst und steht auf unserer Homepage www.pk.tg.ch unter *Formulare; Für Schulpfleger* zur Verfügung.

Unbezahlter Urlaub:

- Während des unbezahltenurlaubes werden den Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Beiträge ohne Sparanteil in Rechnung gestellt. Es werden immer nur volle Monate gerechnet. Urlaube unter vier Wochen sind gemäss § 32, Abs. 2 der Rechtsstellungsverordnung der Lehrkräfte an der Volksschule für die Pensionskasse nicht relevant.
- Reduziert ein Versicherter seinen Beschäftigungsgrad (BG) nach dem unbezahlten Urlaub, so gilt der reduzierte BG bereits bei Antritt des unbezahltenurlaubes.

Mutationen:

- Es ist der effektive Beschäftigungsgrad anzugeben. Dieser kann 100% übersteigen.
- Bei Krankenlohn bleibt der Beschäftigungsgrad auf der bisherigen Höhe. Die Beitragspflicht endet erst mit Ende der Taggeldzahlungen.
- Bei Altersentlastung entspricht der Beschäftigungsgrad der Lohnzahlung.
- Lohnmutationen werden normalerweise quartalsweise berücksichtigt.
- Bei variablen Löhnen oder solche ohne Lohnband (LB 0, LP 0) immer den entsprechenden Jahreslohn zum neuen BG mitmelden.
- Lohnmutationen können in unserer dafür vorgegebenen Tabelle erfasst werden. Die Datei wird jährlich angepasst und steht auf unserer Homepage www.pk.tg.ch unter *Formulare; Für Schulpfleger* zur Verfügung. Ihr Vorteil: Der monatliche PK-Beitrag wird berechnet. Beachten Sie bitte die Mappe *Beispiel*.
- Adressänderungen bitte sofort melden.

Austrittsmeldungen:

- Das Ende des Arbeitsverhältnisses mindestens einen Monat vor Ende der Anstellung melden, damit wir das Freizügigkeits-Guthaben (FZ-Guthaben) fristgerecht übertragen können.
- Unterschreitet ein Versicherte das BVG-Minimum von CHF 21'150, so kann der Versicherte in der pk.tg versichert bleiben. Es entscheidet der Versicherte und nicht der Arbeitgeber!
- Im Todesfall sind uns Todesdatum und Ende des Lohnnachgenusses zu melden.
- Zivilstandsänderung immer sofort melden. Bei Heirat bitte das Datum der Ziviltrauung mitteilen, damit das FZ-Guthaben im Zeitpunkt der Heirat errechnet werden kann.
- Ein Austritt nach dem 58. Altersjahr, ohne ein neues Anstellungsverhältnis oder die Anmeldung bei der ALV, führt zwangsläufig zur Pensionierung.

Pensionierungen:

- Pensionierungen spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses melden, damit wir die Rentenverfügung erstellen und die erste Rentenzahlung rechtzeitig leisten können.
- **Teilpensionierungen müssen schriftlich bei der PK-Verwaltung angemeldet werden.** Die Pensionierung kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Die ersten beiden Pensionierungsschritte setzen eine Reduktion der Besoldung von je mindestens 20% des Gehaltes im Alter 58 voraus. Sinkt infolge Teilpensionierung die Besoldung unter den Grenzwert BVG und gleichzeitig der Beschäftigungsgrad unter 30%, endet die aktive Versicherung. Es wird die volle Pensionierung vollzogen.

Beitragsabrechnungen prüfen:

- Lohnanpassungen innerhalb des Abrechnungsjahres können auch rückwirkend korrigiert werden. Die Nachbelastung, bzw. die Gutschrift erfolgt in der laufenden Abrechnungsperiode. Korrekturen rückwirkend ins Vorjahr können **nicht mehr berücksichtigt werden**. Daher gilt: Unsere Beitragsabrechnungen quartalsweise mit Ihrer Lohnbuchhaltung vergleichen und **Unstimmigkeiten sofort melden**.

Beiträge für 2018:

Arbeitnehmer:

Beitragsart / Alter	18 - 22	23 - 32	33 - 52	53 - 65	66 - 68
1.1. Sparbeitrag		7.45%	8.45%	9.45%	9.00%
1.2. Risikobeitrag	1.21%	1.21%	1.21%	1.21%	1.21%
1.3. Verwaltungsbeitrag	0.11%	0.11%	0.11%	0.11%	0.11%
1.4. Sanierungsbeitrag		0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Total	1.32%	8.77%	9.77%	10.77%	10.32%

Arbeitgeber:

	18 - 22	23 - 68
		11.20%
	1.54%	1.54%
	0.14%	0.14%
		0.00%
	1.68%	12.88%

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt gibt einen vereinfachten Überblick. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet oder beansprucht werden. Rechtlich verbindlich sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen.